

Die Gemeindevertretung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt den Änderungen der Vereinbarung wie folgt zu:

## V E R E I N B A R U N G

Zur Übernahme der Tätigkeiten „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ zwischen der Stadt Weiterstadt und der Gemeinde Erzhausen.

Die Stadt Weiterstadt und die Gemeinde Erzhausen, beide Landkreis Darmstadt-Dieburg und beide im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Griesheim – Weiterstadt - Ober-Ramstadt – Mühlthal - Roßdorf und Erzhausen, sind sich einig, dass die Stadt Weiterstadt mit ihrem Personal die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Erzhausen und die daraus resultierenden OWIG-Verfahren übernimmt.

Hierzu wird folgendes vereinbart:

alt	neu
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Die Aufgaben - ruhender Verkehr - der örtlichen Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörden-bezirk werden vom Bürgermeister der Stadt Weiterstadt erfüllt.</p> <p>Die Interessen der beiden Kommunen werden durch einen Beirat wahrgenommen. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern von Weiterstadt und Erzhausen und/oder den von ihnen benannten Beauftragten. Er tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er empfiehlt Grundregeln für die Einsatzpläne, die Zahl und Art einzusetzender Geräte (PC's u.Ä.) und des sonst benötigten Materials mit Anschaffungskosten von mehr als 1.000,00 DM.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Die Aufgaben - ruhender Verkehr - der örtlichen Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden vom Bürgermeister der Stadt Weiterstadt erfüllt. Gleichzeitig erfolgt die Bearbeitung der „Amtshilfe“ von anderen Kommunen für den Bereich „OWIG“ ebenfalls von Weiterstadt.</p> <p>Die Interessen der beiden Kommunen werden durch einen Beirat wahrgenommen. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern von Weiterstadt und Erzhausen und/oder den von ihnen benannten Beauftragten. Er tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er empfiehlt Grundregeln für die Einsatzpläne.</p>
<p><b>§2</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Die Kosten der Anschaffung des Gerätes tragen die Beteiligten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die amtlich festgestellte Zahl des Hessischen Statistischen Landesamtes jeweils zum 30.06.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Der entstehende Verwaltungsaufwand wird gemäß Wibera einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungskosten mit 10 % für Erzhausen abgerechnet.</p> <p>Die Hilfspolizeibeamten werden</p>

alt	neu
<p>eines Jahres. Die Fahrzeugkosten werden anteilmäßig mit 0,52 DM abgerechnet. Sonstige Reparatur-, Unterhaltungs- und Personalkosten tragen die Beteiligten entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Die Abrechnung der Betriebskosten (Fahrzeugkosten, Reparatur-, Unterhaltungs- und Personalkosten) erfolgt über den Haushalt der Stadt Weiterstadt. Die Beteiligten vereinbaren, dass entsprechende Vorauszahlungen auf die Betriebskosten erhoben werden können. Für den Verwaltungsaufwand erhält die Stadt Weiterstadt einen Anteil von 3% der anfallenden Betriebskosten. Die Einnahmen aus den Verwarnungsgeldern werden gleichfalls dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt Die Gemeinde Erzhausen erstattet der Stadt Weiterstadt anteilmäßig die Kosten, die für besondere Aufwendungen oder sonstige Nachteile die ihr infolge der Durchführung der in §1 bezeichneten Aufgabe entsteht. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres durch die dienstaufsichtsführende Kommune. Die Zahlung wird zum Ende des Haushaltsjahres fällig.</p>	<p>mit den gesamten Lohnkosten für die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden gemäß Betriebs-tagebuch angegeben.</p> <p>Die Fahrzeugkosten werden mit 0,30 €/km pro gefahrenem Kilometer berechnet.</p> <p>Die Kostenberechnung der ekom 21 ergibt sich aus den ausgestellten Verwarnungen für Erzhausen und wird gemäß Entgeltverzeichnis weiterberechnet.</p> <p>Vom Gesamtaufwand werden die bereits in Weiterstadt verbuchten Einnahmen abgezogen. Aus dieser Differenz ergibt sich für Erzhausen die zu erstattende Summe.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres durch die dienstaufsichtsführende Kommune. Die Zahlung wird zum Ende des Haushaltsjahres fällig.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Einsatz</b></p> <p>Jeder Beteiligte ist im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl zur Überwachung des ruhenden Verkehrs berechtigt.</p> <p>Der Einsatz erfolgt unter Zugrundelegung eines auf die Dauer eines Kalenderjahres im Einvernehmen der Beteiligten aufgestellten Einsatzplanes. Abweichungen bezüglich des Einsatzplanes sind im Einvernehmen der Beteiligten</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Einsatz</b></p> <p>Der Einsatz erfolgt unter Zugrundelegung eines auf die Dauer eines Kalenderjahres im Einvernehmen der Beteiligten aufgestellten Einsatzplanes. Abweichungen bezüglich des Einsatzplanes sind im Einvernehmen der Beteiligten möglich</p> <p>Die Einsatzplanung und -ausführung wird von der Stadt Weiterstadt übernommen.</p>

alt	neu
<p>möglich</p> <p>Die Einsatzplanung und –ausführung wird von der Stadt Weiterstadt übernommen.</p>	
<p><b>§ 4</b></p> <p>Personal</p> <p>Das für den Einsatz innerhalb der beiden Kommunen erforderliche Personal ist bzw. wird von der Stadt Weiterstadt eingestellt.</p> <p>Die Stadt Weiterstadt hat die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungskräfte eingestellt.</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt ist Vorsitzender des Beirates.</p> <p>Maßgebend für die Erstermittlung des Personalbedarfes ist die Grundlagenermittlung des von der Fa. Wibera erstellten Verwaltungsgutachtens.</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p>Personal</p> <p>Das für den Einsatz innerhalb der beiden Kommunen erforderliche Personal ist bzw. wird von der Stadt Weiterstadt eingestellt.</p> <p>Die Stadt Weiterstadt hat die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungskräfte eingestellt.</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt ist Vorsitzender des Beirates.</p> <p>Maßgebend für die Erstermittlung des Personalbedarfes ist die Grundlagenermittlung des von der Fa. Wibera erstellten Verwaltungsgutachtens.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p>Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres (30. September) von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.</p> <p>Vor dem Ablauf dieser Zeit ist eine Kündigung nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann vorhanden, wenn ein Beteiligter eine aus dieser Vereinbarung obliegende Pflicht vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit im Wiederholungsfalle verletzt.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres (30. September) von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.</p> <p>Vor dem Ablauf dieser Zeit ist eine Kündigung nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann vorhanden, wenn ein Beteiligter eine aus dieser Vereinbarung obliegende Pflicht vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit im Wiederholungsfalle verletzt.</p>
<p><b>§ 6</b></p>	<p><b>§ 6</b></p>

alt	neu
<p><b>Änderung, Aufhebung</b></p> <p>Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p>	<p><b>Änderung, Aufhebung</b></p> <p>Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Vereinbarung tritt mit der Zustimmung zur Übertragung der vorgenannten Aufgaben Diese durch den Bürgermeister der Stadt Griesheim (Vorsitzender des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes) an Weiterstadt in Kraft.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit der Zustimmung zur Übertragung der vorgenannten Aufgaben durch den Bürgermeister der Stadt Griesheim (Vorsitzender des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes) an Weiterstadt in Kraft.</p>